

Vereinsatzung der Initiative|SCHLÜSSELMENSCH e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Initiative|SCHLÜSSELMENSCH“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Zweck des Vereins ist es, Kinder mit struktureller und sozialer Benachteiligung verstärkt in unsere Gesellschaft zu integrieren.
- (4) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Vermittlung von Patenschaften zwischen Student/-innen und Kindern aus dem Asyl-Wohnheim St. Christoph in Freiburg verwirklicht. Die Pat/-innen sollen nach Möglichkeit im Leben der Kinder eine Schlüsselposition einnehmen, nämlich als Ansprechpartner/-in, Vorbild, Freund/-in und Lehrer/-in, und damit aktiv zur Integration der Kinder in die deutsche Gesellschaft beitragen. Die Initiative Schlüsselmensch schließt gemeinsame Freizeitgestaltung, aber auch Nachhilfe-Unterricht und die Unterstützung in anderen Lebensbereichen ein. Beide Seiten, Pat/innen und Patenkinder, sollen davon profitieren, da sie gegenseitig voneinander lernen können.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftstüchtige, natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Fördermitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die Vereinsarbeit unterstützen will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder und der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Fördermitgliedschaft kann zum 15. eines Monats zum Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

(3) Der Austritt der Mitglieder und Fördermitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Ein Mitglied oder Fördermitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem/-der ersten und dem/-der zweiten Vorsitzenden, dem/-der Schatzmeister/-in und dem/-der Schriftführerin.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für sich allein vertretungsberechtigt.

(4) Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 500€ bedarf es der Unterschrift des/der ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 1 Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer/-innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer/-innen,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder und Fördermitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal

im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/-von der Protokollant/-in und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindesten 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Wilhelm-Oberle-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

(2) Als Liquidatoren werden die/-der erste Vorsitzende und die/-der Schatzmeister/-in bestellt.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen: Freiburg i. Br., den 07. Juni 2011
Erste Änderungen durch die Mitgliederversammlung: Freiburg i. Br. am 29. Februar 2012
Weitere Änderungen durch die Mitgliederversammlungen: Freiburg i. Br. am 23. Oktober 2013; Freiburg i. Br. am 8. Juli 2014.